

Stand: 09.01.2023

Bebauungsplan Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport Teilgebiet Ost“

in der Gemeinde Schönefeld, OT Waßmannsdorf, Landkreis Dahme-Spreewald

Abwägung

Auswertung und Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport – Teilgebiet Ost“ erfolgte in der Zeit vom 03.06.2022 bis zum 01.07.2022. Mit Schreiben vom 03.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.07.2022 gebeten. Es wurden insgesamt 43 Stellen beteiligt.

2. Zusammenfassung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgende 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich nicht innerhalb der Beteiligungszeit zur Planung geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden:

- **11. Dahme-Nuthe Wasser- und Abwasserbetriebsgesellschaft mbH**
- **19. Handwerkskammer Cottbus**
- **32. Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**
- **36. Regionale Planungsgemeinschaft, Lausitz-Spreewald**
- **39. Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte**
- **42. Bezirksamt Neukölln von Berlin - Abt. Bauen, Natur und Bürgerdienste**
- **45. Gemeinde Blankenfelde – Mahlow**
- **46. Stadt Wildau**
- **48. Gemeindeverwaltung Schulzendorf**
- **49. Stadt Königs Wusterhausen**
- **50. Stadt Mittenwalde**
- **56. VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**
- **57. Deutsche Telekom GmbH**

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Hinweise zu bzw. äußerten keine Bedenken / wesentlichen Hinweise:

- **1. 50Hertz Transmission GmbH**
- **18. GDMcom mbH**
- **23. Landesamt für Bauen und Verkehr**
- **25. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**
- **27. Landesbetrieb Forst Brandenburg**
- **38. Südbrandenburgischer Abfallzweckverband**

- 40. NBB Netzgesellschaft
- 41. Zentraldienst der Polizei Brandenburg
- 43. Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- 44. Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- 47. Gemeinde Zeuthen
- 51. Bundesnetzagentur
- 52. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 53. Eisenbahnbundesamt
- 54. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- 55. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg
- 59. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 60. Primagas Energie GmbH
- 61. Saferay operations GmbH

3. Auswirkungen auf die Planung

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden die folgenden Gutachten erarbeitet:

- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsuntersuchung
- Entwässerungskonzept
- Überflutungsnachweis
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- Artenschutzfachbeitrag

Zudem werden die folgenden Untersuchungen fortgeschrieben bzw. abgeschlossen:

- Erschütterungsgutachten
- Biotop- und Artenschutzkartierung

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hatte wesentliche Auswirkungen auf die Inhalte der Planung:

- **Erstellung bzw. Überarbeitung von Fachgutachten** (Verkehr, Schall, Entwässerung, Fachbeitrag Artenschutz, Biotopkartierung, Erschütterung)
- **Änderungen der textlichen Festsetzungen:** Festsetzung der Art der Nutzung (Ergänzung um Vergnügungsstätten), Festsetzung zum Ausschluss von Pflanzungen in Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Reduzierung der TF 11 Abs. 3 um Wuchs- und Wurfhöhe)

- **Redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen der Begründung**

4. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
<i>Träger öffentlicher Belange</i>				
1	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 15.06.2022			
1.1		Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen und die Zugänglichkeit des Grundstücks über öffentliche Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr, sowie die Erreichbarkeit vorhandener notwendiger Zufahrten von Anschlussgrundstücken ist gewährleistet.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.	KA
5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 13.06.2022				
5.1		Das Plangebiet betrifft das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 13033 eingetragene Bodendenkmal "Mittelalterlicher Dorfkern und Vorbesiedlung, Waßmannsdorf, Fpl. 6". Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage des Bodendenkmals können Sie dem WMS-Dienst des BLDAM entnehmen (https://lgis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php).	Der Bebauungsplan übernimmt bereits im Vorentwurf nachrichtlich die Lage des Bodendenkmals. Kein weiterer Handlungsbedarf.	KA
5.2		Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.	Der Hinweis betrifft das Bauantragsverfahren bzw. die Realisierungsphase. Keine Abwägung erforderlich.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
5.3		Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen werden: "Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten. Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."	Für die gewünschte Festsetzung besteht keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB bzw. der BauNVO. Das Bodendenkmal wird als nachrichtlicher Hinweis übernommen, weitere Hinweise werden in der Begründung gegeben.	NG
5.4		Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	NG
12	DB AG Stellungnahme vom 30.06.2022			
12.1		Den o.g. Bebauungsplan 02/22 "Gewerbepark am Airport - Teilgebiet Ost", OT Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld im Vorentwurf vom Mai 2022 und die damit verbundene Ablösung des gültigen Bebauungsplans Nr. 04/93 „Gewerbepark am Airport“ haben wir geprüft und geben Ihnen nachfolgende Stellungnahme. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf zu beachten:	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	KA
12.2		1. Im Vorfeld der Erstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes fanden	Kenntnisnahme. Die Abstimmungsprotokolle liegen vor und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		bereits Abstimmungen mit der DB statt. In Anlage 1 – 3 dieser Stellungnahme sind die Ergebnisse dieser Abstimmungen der Stellungnahme beigefügt. Die Inhalte dieser Abstimmungen sind gültig und zu beachten.		
12.3		2. Die bestehenden Bahngrenzen und Abstandsmaße sind einzuhalten.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst keine planfestgestellten Flächen. Zudem wird eine Baubeschränkung in Nachbarschaft zum Bahndamm aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich.	KA
12.4		3. Wir weisen wir darauf hin, dass die DB Netz AG keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen übernimmt, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke zu schützen.	Kenntnisnahme. Notwendige Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen werden durch den Vorhabenträger umgesetzt, soweit er dazu verpflichtet ist. Keine Abwägung erforderlich.	KA
12.5		4. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Lärm- und/oder Erschütterungsschutz für neu zu errichtende Gebäude.	s. Lfd. Nr. 12.4	KA
12.6		5. Im Bereich der o.g. Bahnstrecke im Bereich der Grundstücksgrenze befinden sich Kabel- und Leitungswege der DB Netz AG. Sofern an der Grundstücksgrenze Arbeiten stattfinden, ist eine Leitungsauskunft im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens unbedingt einzuholen.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, betrifft aber die Realisierungsphase. Keine Abwägung erforderlich.	KA
12.7		6. Entlang der Bahnstrecke 6008 (S-Bahn-Strecke) sind Neupflanzungen von Bäumen unzulässig. Vorhandene Bäume sind hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht zu prüfen, sodass von diesen keine Gefahr für den Eisenbahnverkehr besteht bzw. entsteht. Geeignete Maßnahmen sind bei Bedarf umzusetzen, um Gefahren für den Bahnbetrieb zu vermeiden. Einer Bepflanzung mit Sträuchern/ einer Hecke entlang der DB-Strecke können wir befürworten. Der	Im Grundbuch ist bereits eine entsprechende Dienstbarkeit eingetragen. Eine Pflanzung von Bäumen entlang der S-Bahnstrecke ist demnach unzulässig. Kein weiterer Handlungsbedarf.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Konzernrichtlinie 882 können Sie Vorgaben zur Auswahl geeigneter Gehölze und absolute Mindestabstände zu Bahnstrecken entnommen werden.		
12.8		7. Der DB Netz AG ist der Zugang zu seinen Anlagen der o.g. Streckenabschnitte jederzeit zu gewähren.	Die DB Energie GmbH hat ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entlang der S-Bahnstrecke, das bereits im Grundbuch gesichert ist. Keine Abwägung erforderlich.	KA
12.9		8. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind seitens der DB Netz AG (hier: Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Berlin) derzeit keine Planungen und Maßnahmen beabsichtigt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	KA
13	e.dis Aktiengesellschaft Stellungnahme vom 16.06.2022			
13.1		Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 03. Juni 2022 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	KA
13.2		Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Der Leitungsbestand befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Ob im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunkts Waßmannsdorfer Allee/Albert-Kiekebusch-Straße Umverlegungen notwendig werden, ist im Genehmigungsverfahren zu klären.	KA
13.3		Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls	Der Anschluss an das Leitungsnetz wird im Zuge der Genehmigungsverfahren geplant. Die genannten Anlagen sind als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO allgemein zulässig.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 6m x 5m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.		
13.4		Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	KA
13.5		Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden. Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf	s. Lfd. Nr. 13.5	KA
13.6		Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	KA
16	EWE Netz GmbH			

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
Stellungnahme vom 09.06.2022				
16.1		Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	KA
16.2		Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewenetz.de in Verbindung.	Die Erdgasleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.	KA
16.3		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Erdgasleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Ggf. kann es zu Beeinträchtigungen beim Umbau des Knotenpunktes Waßmannsdorfer Allee/Albert-Kiekebusch-Str. kommen. Das ist im gesonderten Genehmigungsverfahren zu erörtern.	KA
16.4		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergegeben.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.		
16.5		Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergegeben.	KA
16.6		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	KA
16.7		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die EWE Netz GmbH wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	KA
16.8		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand	Kenntnisnahme.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen		
17	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH Stellungnahme vom 06.07.2022			
17.1		Wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 03.06.2022 übersandten Unterlagen, die uns am 07.06.2022 erreichten. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird frühzeitig am Verfahren an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport - Teilgebiet Ost“ der Gemeinde Schönefeld, OT Waßmannsdorf beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
17.2		Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand und Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme. Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.	KA
17.3		Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten	Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.		
17.4		<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>Bei der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.</p> <p>Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff, VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 40. Planänderungsbescheid vom 12.01.2022 geändert.</p> <p>Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der</p>	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.</p> <p>Bei der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).</p>		
17.5		<p>Im Einzelnen: Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Betroffenheiten feststellen.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gern. § 12 Abs, 1 LuftVG. Dieser wurde im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung festgesetzt und hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01,06.2011) Rechtskraft erlangt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich wurde die Betroffenheit der Flugsicherheit geprüft. Letztlich beeinträchtigt die festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht die Flugsicherheit (s. auch Ifd. Nr. 59). Details können Kapitel 5.1 der Begründung entnommen werden.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Im Bauschutzbereich gelten Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Sie dienen der Hindernisfreiheit und somit der Sicherung des Luftverkehrs und der Anwohner/innen. In Baugenehmigungsverfahren, die Bauvorhaben im Bauschutzbereich betreffen, ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen (nach §18a LuftVG). Sie holt eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ein und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DFS über die luftrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens.</p> <p>Auch innerhalb der Höhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs sind Bauvorhaben im Einzelfall, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen, möglich. Gemäß § 13 LuftVG können für ein zusammenhängendes Gebiet im Bauschutzbereich, z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in dem die Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG nicht notwendig sind, von der Luftfahrtbehörde Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welcher Höhe Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.</p>		
17.6		<p>Lärmschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Tag- und Nachtschutzgebiet auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (PFB). Im Zusammenhang mit Betrieb des Verkehrsflughafens BER muss im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten hohen Geräuschmissionen gerechnet werden.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die gegebenen Hinweise und schlägt Dimensionierungen der Schalldämm-Maße für schutzbedürftige Nutzungen vor.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Die Schutzziele des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse und der Planergänzungen sind unter Beachtung der ermittelten Fluglärmbelastungen einzuhalten. Der Schallschutz ist nach DIN 4109/VDI 2719 sowie im Nachschutzgebiet unter Einhaltung der 2. Flug-LSV zu dimensionieren. Geeignete Belüftungseinrichtungen sind vorzusehen. Hinweise zu diesen Aspekten sind den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Dies betrifft u.a. Büroräume in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Beherbergungsstätten.</p>		
17.7		<p>Von Seiten der Abt. Schallschutz wird nachdrücklich angeregt, auf die Zulässigkeit von lärmsensiblen Nutzungen zu verzichten und diese generell auszuschließen. Dies betrifft auch Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bezüglich der Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Betriebsleiter etc.) bleibt es wie im geltenden Bebauungsplan bei der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen ausnahmsweisen Zulässigkeit. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO bleiben aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit wie im geltenden Bebauungsplan generell unzulässig. Lediglich kulturelle Nutzungen setzt der Plangeber als allgemein zulässig fest. Damit soll die städtebaulich gewünschte hochwertige gewerbliche Nutzung des Plangebiets als Innovations-Campus ermöglicht werden, deren integraler Bestandteil eine Hochschulnutzung mit zugehörigem Tagungs- und Konferenzzentrum ist. Nicht jede kulturelle Nutzung ist besonders lärmempfindlich. Dies gilt auch für die vorgesehenen Nutzungen. Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe, d.h. ein gewisser Störgrad bis zu dieser Schwelle ist hinzunehmen. Zulässige schutzbedürftige Nutzungen können durch die Dimensionierung von Schalldämmmaßnahmen vor störenden Immissionen geschützt werden. Auf der Ebene</p>	NG

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
			<p>des Bebauungsplans ist kein Grund ersichtlich, weshalb alle Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausgeschlossen werden sollten.</p> <p>Sofern ein ausreichender Schutz im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist über § 15 BauNVO immer noch ein Korrektiv auf der Zulassungsebene vorhanden.</p>	
17.8		<p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Kosten für Schutzmaßnahmen und / oder Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung, der baulichen Nutzung bzw. der planungsrechtlichen Sicherung des Standortes erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	KA
17.9		<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der FBB</p> <p>Bis auf wenige Ausnahmen lastet auf allen Grundstücken im Geltungsbereich eine Dienstbarkeit zugunsten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (ehem. Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH) zwecks einer Betriebsbeschränkung für gewerbliche Parkhäuser und Parkanlagen (Stellplätze). Diese Beschränkung wurde im vorliegenden Vorentwurf mit Textfestsetzungen unter dem Abschnitt TF3 (Seite 2) berücksichtigt.</p> <p>Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur die Flurstücke 66/15, 185, 195, 537, 538, 623, 624 (alle Flur 1, Gemarkung Waßmannsdorf).</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird begrüßt, dass die Festsetzung TF 3 als vereinbar mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit der FBB bewertet wird.</p>	KA
17.10		<p>Kompensationsmaßnahme WS 060</p> <p>Auf dem Flurstück 641 (Flur 1, Gemarkung Waßmannsdorf), das den Großteil des B-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nicht planfestgestellte Flächen. Der Hinweis wird dennoch in die Begründung aufgenommen.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Plan-Geltungsbereiches ausmacht, befindet sich entlang der Schienentrasse (S-Bahn) auch ein Teilstück der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme WS 060-6 vom Typ Wiesen- und Staudenflur.</p> <p>Auch wenn sich dem Anschein nach diese Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches befindet, muss sie bei weiteren Planungen und künftigen Bauarbeiten Berücksichtigung finden, da sie über eine Länge von ca. 280 Metern direkt an das Gebiet des Bebauungsplanes angrenzt.</p>		
17.1 1		<p>Außerdem befinden sich in räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet (außerhalb des Geltungsbereiches) die beiden anderen Teilstücke der WS 060-6 und die WS 060-14 (unweit des S-Bahnhofes Waßmannsdorf). Bitte berücksichtigen Sie diese Flächen auch entsprechend bei allen weiteren Planungen.</p>	Kenntnisnahme. Die Flächen sind von der Planung nicht betroffen.	KA
17.1 2		<p>b) Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftverkehrsgesetz (LuftVG) • Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärm) • Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) • Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg • Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 40. Planänderungsbescheid vom 12.01.2022 geändert) 	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmS-BBbgV) 		
17.1 3		<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu gewährleisten.</p>	<p>Mit Ausnahme der Anregung zur Festsetzung der Unzulässigkeit bestimmter Nutzungen werden die Maßgaben und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	TG
17.1 4		<p>Ein Eingriff in die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Sie sind nicht zu überplanen und im Rahmen der Detaillierung der Planungen zu beachten. Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb ist darauf zu achten, dass die Kompensationsmaßnahmen (speziell das direkt angrenzende nördliche Teilstück der WS 060-6) nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Sollte es dennoch zu Beschädigungen kommen, sind diese bei uns anzuzeigen und die Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit uns auf Kosten des Vorhabenträgers zu ersetzen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf den derzeit in Abstimmung befindlichen und noch zu schließenden Flächenpool-Vertrag BER hinweisen.</p> <p>Die Geodaten der WS 060-6 und WS 060-14 können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Kompensationsflächen liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	KA
17.1 5		<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren</p>	<p>Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Bebauungsplan und seine Inhalte sind nicht ersichtlich bzw. werden nicht vorgetragen.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens • Planänderungsantrag Nr. 44 "Änderung Plan der baulichen Anlagen für Sonstige Flughafeneinrichtungen SF8" 		
17.1 6		<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.</p> <p>Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch</p>	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmals geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.		
18	GDMcom mbH Stellungnahme vom 13.06.2022			
18.1		Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen), ONTRAS Gas-transport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH : nicht betroffen	Keine Betroffenheit.	KA
18.2		Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Einwände.	KA
18.3		Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Kenntnisnahme. Bei einer Änderung des Geltungsbereichs wird die GDMcom mbH erneut beteiligt.	KA
18.4		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau-maßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.	KA
20	IHK Cottbus Stellungnahme vom 23.06.2022			
20.1		Das angestrebte Nutzungskonzept soll einen Innovations-Campus mit Hochschul-, Büro- und Tagungsnutzung ermöglichen. Ein Hotel, Einzelhandel und Gastronomie sollen den Standort	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		ergänzen. Infolge der ausbleibenden Entwicklung des bisherigen Gewerbegebietes, ist die Entwicklung eines neuen Nutzungskonzeptes nachvollziehbar. Um eine für alle Seiten tragbare Planung zu gewährleisten, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:		
20.2		In den allgemeinen Zielen der Planung ist für das Nutzungskonzept u.a. auch Einzelhandel vorgesehen. Zudem werden in der textlichen Festsetzung zum B-Plan entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO "Gewerbebetriebe aller Art" ohne Einschränkungen zugelassen. Großflächiger Einzelhandel ist damit zwar ausgeschlossen, dennoch könnten Probleme zu Lasten der Einzelhändler in den zentralen Versorgungsbereichen oder in den umliegenden Gemeinden entstehen. Daher empfehlen wir eine Präzisierung zur Umsetzung von Einzelhandelseinrichtungen in der Begründung zum B-Plan sowie auch in der textlichen Festsetzung.	Der Bebauungsplan 04/93 ist bereits seit über einem Jahrzehnt in Kraft und schränkt die Einzelhandelsnutzung in keiner Weise ein. Trotzdem hat eine Entwicklung von Einzelhandel nicht stattgefunden. Ein Ansiedlungsdruck und ein daraus resultierendes Steuerungsbedürfnis bestehen nicht. Eine Präzisierung der Festsetzungen ist daher nicht notwendig.	NG
20.3		Aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Schönefeld von 2012 geht hervor, dass die wohnortnahe Versorgung außerhalb der Zentren grundsätzlich möglich ist. Entsprechend der Ausführungen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept empfehlen wir jedoch eine Verträglichkeitsanalyse für das Vorhaben zu erstellen, um negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden. Zusätzlich sollte hierbei die Sortimentsliste für Schönefeld beachtet werden.	S. Lfd. Nr. 20.2	NG
20.4		Wir bitten um weitere Einbeziehung am Planverfahren, auch vor dem	Die IHK wird am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Hintergrund evtl. noch eingehender Hinweise und Detailäußerungen unserer Mitgliedsunternehmen.		
23	Landesamt für Bauen und Verkehr - Außenstelle Cottbus Stellungnahme vom 21.06.2022			
23.1		Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
23.2		Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Innovations-Campus geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.	Keine Einwände.	KA
23.3		Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Aufstellung des B-Plans nicht berührt.	Keine Belange berührt.	KA
23.4		Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Keine weiteren Informationen.	KA
23.5		Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden	Keine Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.		
23.6		Hinweise: Eine Beurteilung des B-Planes aus ziviler Luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).	Kenntnisnahme.	KA
23.7		Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Kenntnisnahme.	KA
23.8		Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme.	KA
23.9		Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Keine weiteren Informationen.	KA
24	Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Stellungnahme vom 15.06.2022			
24.1		Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport-Teilgebiet Ost“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld (Stand: 12.05.2022 mit Anpassung vom 01.06.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:	Sachverhaltsdarstellung	KA
24.2		1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
24.3		2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da das Plangebiet	Belange werden berührt.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		innerhalb des Umkreises von 1,5 km bis 4 Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (Berlin Brandenburg Willy Brandt [BER]) liegt.		
24.4		3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegebenenfalls entgegen.	Nach Auskunft des Bundesamts für Luftsicherheit ist eine Beeinträchtigung der genannten Belange nicht ersichtlich (vgl. Lfd. Nr. 59.1)	KA
24.5		4. Bei Einhaltung der zulässigen Bauhöhen bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport-Teilgebiet Ost“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld (Stand: 12.05.2022 mit Anpassung vom 01.06.2022).	Keine Bedenken.	KA
24.6		Begründung: Der dargestellte Geltungsbereich liegt ca. 2,54 km nordwestlich des FBP des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und somit innerhalb des Bauschutzbereiches (Vgl. § 12 LuftVG) des o.g. Verkehrsflughafens. Die zulässige Bauhöhe für diesen Bereich beträgt bis 72 m über NHN.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
24.7		Aufgrund der festgesetzten Gebäude mit einer max. Höhe von OKmax 65,00 m über NHN wird die zulässige Bauhöhe von 72 m über NHN aktuell nicht überschritten	Kenntnisnahme.	KA
24.8		Zudem befindet sich das Plangebiet im Schutzbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen	S. Lfd. Nr. 24.4.	KA

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach unverbindlicher Vorprüfung des Plangebietes im Internet-Webtool des BAF ist der Anlagenschutzbereich derzeit betroffen (Status rot). Dieser Vorprüfung wurde eine Höhe für bauliche Anlagen von 23,00 m über Grund (65,00 m über NHN) zugrunde gelegt. Das BAF wurde durch die LuBB über das Vorhaben informiert.		
24.9		Im Ergebnis bestehen derzeit, bei Einhaltung der zulässigen Bauhöhen, keine Bedenken der zivilen Luftfahrt in meinem Zuständigkeitsbereich, gegen den Vorwurf des Bebauungsplans Nr. 02/22 „Gewerbepark am Airport Teilgebiet Ost“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld (Stand: 12.05.2022 mit Anpassung vom 01.06.2022)	Keine Bedenken.	KA
24.10		Hinweise: 1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich und/oder der Inhalt geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen	Aufgrund der Anpassung einiger Festsetzungen wird die LuBB erneut beteiligt.	KA
24.11		2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.	KA
24.12		3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),	Das Bundesamt der Bundeswehr wurde beteiligt (s. Lfd. Nr. 52).	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.		
25	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 16.06.2022			
25.1		Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:	Sachverhaltsdarstellung.	KA
25.2		Stellungnahme: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Betroffenheit.	KA
25.3		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Keine Einwendungen.	KA
25.4		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Keine beabsichtigten Planungen und Maßnahmen.	KA
25.5		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen	Kenntnisnahme.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG)).		
26	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 29.06.2022			
26.1		Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
26.2		Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spree zuständig.	Keine Betroffenheit.	KA
26.3		1. Sachstand Die Gemeinde Schönefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/22 im Süden des Ortsteils Waßmannsdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines privaten Hochschulstandortes mit Büroflächen, Apartmenthotel, Kultur- und Sporteinrichtungen. Produzierendes Gewerbe ist zulässig. Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts-	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>und Bereitschaftspersonal sind ausnahmsweise zulässig. Im Geltungsbereich werden Gewerbegebiet und eingeschränkte Gewerbegebiete auf 5 Baufeldern (BF 2.1-2.3, 3, 4) ausgewiesen. Der vorliegende Antragsgegenstand überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan 4/93 und die 1.Änderung und setzt die im Überlagerungsbereich geltenden Festsetzungen außer Kraft. Im Norden und Westen ist das Plangebiet durch die Strecke 6126, auf der Güter- und Fernverkehrszüge verkehren sowie die Strecke 6008 der S-Bahnlinien S9 und S45, begrenzt. Südlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße 96a. Im Osten ist das Plangebiet durch die Waßmannsdorfer Allee begrenzt. Nördlich schließt sich Wohnnutzung an.</p>		
26.4		<p>Der Geltungsbereich liegt im Einwirkungsbereich erheblicher Lärm- und Erschütterungsimmissionen. Im Rahmen der Planung ist es erforderlich eine verkehrstechnische Untersuchung [1] durchzuführen.</p>	<p>Eine verkehrstechnische Untersuchung wird in Auftrag gegeben.</p>	KA
26.5		<p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bahnlinien zur nächstgelegenen geplanten Bebauung (Abstand etwa 30 Meter) ist eine erschütterungstechnische Untersuchung [2] erforderlich.</p>	<p>Ein Erschütterungsgutachten wird erstellt und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	KA
26.6		<p>Die Erstellung einer Lärmprognose wird in Aussicht gestellt (S. 3, Vorentwurf Teil B). Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BIm-SchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.		
26.7		2. Stellungnahme Verkehrslärm: Die Erstellung einer Lärmprognose wird in Aussicht gestellt (S. 3, Vorentwurf Teil B). Die Ermittlung der Verkehrsimmissionen ist besonders relevant für die Ermittlung und Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen.	Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt das in Folge der Planung zu erwartende Verkehrsaufkommen (DTV).	KA
26.8		Verkehrsprognose: Die Anlage „Ergebnisdokumentation – Nachweis einer LSA am Knotenpunkt Waßmannsdorfer Allee/ Albert-Kiebusch-Straße beim Bauvorhabens nxt.berlin Schönefeld“ [1] des Vorentwurfs des Bebauungsplans 02/22 „Gewerbepark am Airport – Teilgebiet Ost der Gemeinde Schönefeld, OT Waßmannsdorf“ von Juni 2022 wurde auf Plausibilität in Bezug auf die Eingangsdaten weiterführender Untersuchungen im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Durch eine Aufsummierung der Verkehrsaufkommensermittlung der einzelnen Gebäude im Anlagenteil (S.21-91) lässt sich ein zusätzliches tägliches Verkehrsaufkommen von 4.741 Kfz/24h ableiten. Um eine sinnvolle Einschätzung zu den Folgen des Bauvorhabens in Hinblick auf den verkehrsbezogenen Immissionsschutz abgeben zu können, sollte zunächst eine Angabe der IST Belastung für die	Die induzierten Verkehrsmengen des Testa-Campus werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit der IST-Belastung wird durchgeführt, dabei ist aber folgendes zu beachten: Bereits jetzt liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor, der eine gewerbliche Entwicklung des Plangebiets zulässt. Das ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Dennoch wird die Leistungsfähigkeit aller relevanten Knotenpunkte geprüft und nachgewiesen.	TG

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Waßmannsdorfer Allee erfolgen. Außerdem sollte das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch das Vorhabengebiet „Testa-Campus“ östlich der Waßmannsdorfer Allee in das Verkehrsgutachten miteinbezogen werden. In der Ergebnisdokumentation wird hier auf die verkehrstechnische Untersuchung für den geplanten Testa-Campus der emig-vs Ingenieurgesellschaft mbH verwiesen, diese liegt nicht vor.</p>		
26.9		<p>Erschütterungen Im Rahmen der durchgeführten Messungen durch die Geotechnik und Dynamik Consult GmbH (GuD) konnten keine Fern- oder Güterzüge erfasst werden. Nach [2] lag offenbar eine Außerbetriebnahme der Strecke 6126 vor, die ursächlich für die Nichterfassung von Güterzügen war. Es ist abzuklären, wann eine Wiederinbetriebnahme der Strecke 6126 erfolgt, um eine messtechnische Erfassung der Güterzüge vorzunehmen. Aufgrund der im Prognosejahr 2030 angegebenen 109 verkehrenden Güterzüge im 24-Stunden Zeitraum wird aus Sicht des Landesamtes für Umwelt, wie auch von der Gutachterin und dem Gutachter selbst, eine messtechnische Erfassung der Güterzüge als erforderlich angesehen.</p>	<p>Das Erschütterungsgutachten wird den Forderungen entsprechend nachgebessert.</p>	G
26.10		<p>Textliche Festsetzungen (TF) Zum Schutz vor Verkehrsimmissionen wird die TF Nr. 8 erarbeitet (S. 3, Vorentwurf Teil B). Ob die Dimensionierung des festgesetzten Bauschalldämmmaßes (R'Wges) ausreichend ist, kann ohne Kenntnis des maßgeblichen Außenlärmpegels (LA) nicht beurteilt werden. Es</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wird Auskunft über das notwendige Schalldämmmaß geben. Die im Vorentwurf enthaltene Festsetzung wurde dem aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan entnommen.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>wird weiterhin auf das Festsetzungsbeispiel in der Arbeitshilfe Bebauungsplan [3] verwiesen. Das in Aussicht gestellte Gutachten zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gewählten Schallschutzmaßnahmen obligatorisch. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen (z.B. Grundrissgestaltung, Schallgedämmte Lüfter) werden nicht diskutiert oder bewertet.</p>		
26.1 1		<p>Außen(wohn)bereiche Für die primär geplanten Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und die dort Beschäftigten sind Außenbereiche von besonderer Relevanz und Teil gesunder Arbeitsbedingungen. Sie dienen den Beschäftigten zur Freizeitgestaltung und Entspannung und sind deshalb vor Lärm zu schützen. Ihre Schutzbedürftigkeit ist auf den Tageszeitraum beschränkt. Da Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ausnahmsweise zulässig sind, ist die Thematik zum Schutz der Außenbereiche nicht zu vernachlässigen. Es ist eine Bewertung der Qualität der Außenbereiche im Hinblick auf gesunde (Wohn-) und Arbeitsverhältnisse in der Begründung und im Umweltbericht zu ergänzen. Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Masterplan (Blatt 2) sind u.a. lärmrobuste Strukturen, ruhige Blockinnenbereiche und Staffelgeschosse geplant. Diese können sich positiv auf die Immissionssituation der Außenbereiche auswirken und werden daher begrüßt</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wird ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche vorschlagen. Klassische Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen oder Gärten sind gegenwärtig nicht geplant. Die Bebauungsstruktur ermöglicht einen von Lärmquellen weitgehend abgeschirmten Campusplatz.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
26.1 2		3. Fazit Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Umstrukturierung der bereits beplanten Gewerbefläche (B-Plan 4/93) und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen wird in Aussicht gestellt. Die Gutachten [1] und [2] sind um die vorgenannten Hinweise zu überarbeiten. Ein positives Votum des LfU kann erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme.	KA
26.1 3		Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Das Abwägungsergebnis wird nach der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.	KA
27	Landesbetrieb Forst Brandenburg Stellungnahme vom 20.06.2022			
27.1		Die oben genannten Planungsunterlagen wurden seitens der unteren Forstbehörde geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen nachfolgend mit:	Sachverhaltsdarstellung.	KA
27.2		Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und liegt zwischen dem S-Bahnhof Waßmannsdorf (Westen), den SBahngleisen der Linie S9 (Norden) und der Waßmannsdorfer Allee (Süden und Osten). Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 04/93 „Gewerbepark am Airport“ in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2012	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		wurde im Bebauungsplan Nr. 02/22 nicht verändert.		
27.3		Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04. 2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung ist im Plangebiet nicht vorhanden.	Kein Wald vorhanden.	KA
27.4		Da weder mittel- noch unmittelbar forstrechtliche Belange betroffen werden, bestehen seitens der untere Forstbehörde keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22.	Keine Einwendungen.	KA
29	Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 28.06.2022			
29.1		Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans (B-Plan) nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:	Sachverhaltsdarstellung.	KA
29.2		Das Plangebiet wird über die kommunalen Straßen „Albert-Kiekebusch-Straße“ und „Waßmannsdorfer Allee“ erschlossen. Letztere schließt an die Bundesstraße (B) 96a an. Gemäß erfolgter Abstimmungen, die in Hinblick auf die Vorhaben Testa und NXT.Berlin zwischen der Gemeinde Schönefeld und dem LS stattfanden, soll der Knotenpunkt „Albert-Kiekebusch-Straße“/ „Waßmannsdorfer Allee“ ausgebaut und mit einer Lichtsignalanlage (LSA) ausgestattet werden. Im Verkehrsgutachten wurde zudem für den Knotenpunkt B 96a/ „Waßmannsdorfer Allee“ ermittelt, dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieses Knotenpunktes ebenfalls die Notwendigkeit zum Ausbau besteht. Die Gemeinde	Die Gemeinde wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen den Umbau des Knotenpunkts B96A/Waßmannsdorfer Allee planen. Da die Realisierung des beabsichtigten Vorhabens schrittweise erfolgt, ist auch nicht in naher Zukunft mit einem Erreichen der Verkehrsspitzen zu rechnen. Unter diesen Umständen stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen der Planung zu (s. Protokoll zur Besprechung am 17.08.2022).	G

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Schönefeld setzte sich zum Ziel die Machbarkeit des Ausbaus des Knotenpunktes schnellstmöglich zu prüfen. Aus diesem Grund wird seitens des LS dem o. g. B-Plan ausschließlich unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes B 96a/ „Waßmannsdorfer Allee“ hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen sichergestellt und der Verkehr der B 96a nicht behindert wird. Hierzu ist der Knotenpunkt seitens der Gemeinde Schönefeld im Benehmen mit dem LS auszubauen		
30	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 30.06.2022			
30.1		Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung: Das Plangebiet gehörte bisher zum Bebauungsplan Nr. 04/93 „Gewerbepark am Airport“.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
30.2		Das Plangebiet ist im Moment durch Hochstaudenfluren gekennzeichnet. Aus ökologischer Sicht sind besonders die Grabenbereiche von Bedeutung. Sie dürfen nicht überbaut werden. Ein entsprechender Gewässerrandstreifen ist von Bebauung freizuhalten. Durch Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser kann die Wasserführung im Graben verbessert werden.	Der Graben ist nicht wasserführend, aber zur Retention zu erhalten.	KA
30.3		In der Mitte des Plangebietes befinden sich Vorrichtungen zum Fang von Zauneidechsen. Offensichtlich wurde hier mit der Umsiedlung der Reptilien begonnen. Es stellt sich die Frage, ob die entsprechende Genehmigung der Naturschutzbehörde vorlag.	Fangeinrichtungen wurden nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger vom Grundstücksnachbarn in Baufeld 4 aufgestellt. Für das Grundstück liegt eine Baugenehmigung vor, sodass von einer Erlaubnis der Maßnahme auszugehen ist.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
30.4		Der Gehölzbestand im Plangebiet ist zu erhalten, insbesondere der Alleebaumbestand.	Der Alleebaumbestand ist nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die Erschließung ist die Fällung von drei Alleebäumen notwendig, für die eine Befreiung nach § 31 BauGB beantragt wird und die nach den naturfachlichen Regelungen ausgeglichen wird.	TG
30.5		Am Nordrand des Plangebietes befinden sich Findlinge, die aus natur- und kulturgeschichtlichen Gründen nicht entfernt werden dürfen.	Die Findlinge liegen z.T. ohnehin außerhalb der Baugrenzen, zudem befinden sie sich auf gemeindeeigenen Grundstücken. Eine gesonderte Sicherung über eine Festsetzung ist nicht erforderlich.	KA
30.6		Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und um weitere Beteiligung am Verfahren.	Das Landesbüro wird an der weiteren Planung beteiligt.	KA
31	Landkreis Dahme-Spreewald Stellungnahme vom 04.07.2022			
31.1		Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
31.2		Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG: Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Betroffenheit durch die Planung.	KA
31.3		1. Einwendungen a) Einwendung: Die Biotopkartierung ist unvollständig. Eine nach BNatSchG geschützte Baumallee wurde nicht in die Bewertung einbezogen. Eine artenschutzfachliche Begutachtung der Bäume erfolgte nicht. b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 29 BNatSchG c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Siehe nachfolgende Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde.	Die Baumallee befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aufgrund der für die Erschließung der Baufelder notwendige Fällung von Alleebäumen werden diese in die weitere Betrachtung aufgenommen. Auch eine artenschutzfachliche Begutachtung ist erfolgt.	TG
31.4		2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	Der Umweltbericht wird allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.		
31.5		b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die Methoden und Mindeststandards bei der Tiererfassung haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren.	Kenntnisnahme.	KA
31.6		Es hat eine Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotop zu erfolgen. Die Habitatstrukturen des Plangebietes lassen auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Schmetterlingen und Reptilien schließen. Die angrenzenden Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für die Bautätigkeit Verbotstatbestände auszuschließen.	Die erforderlichen Untersuchungen werden durchgeführt.	KA
31.7		Die Alleebäume sind auf das Vorkommen von Nist- und Brutstätten von Vögeln und Fledermäusen sowie holzwohnenden Käfern zu untersuchen. Es hat eine Bewertung der Allee und die Darstellung des Zustandes der Bäume zu erfolgen.	Die erforderlichen Untersuchungen werden durchgeführt.	KA
31.8		3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Für sich daraus entwickelnde	s. Lfd. Nr. 31.4	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABl./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) zu berücksichtigen und anzuwenden. Im Speziellen sind für die Beleuchtungsanlagen Maßnahmen zur Minderung schädlicher Einwirkungen auf Tiere festzusetzen.</p>		
31.9		<p>Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Biotop ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch konkrete Maßnahmen im Plangebiet festzusetzen. Dauerhaft zu entsiegelnde Flächen gehen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit ein und werden von der künftigen Versiegelung abgerechnet. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. Die textliche Festsetzung TF 15 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Erhalt eines Grabens- ist zu konkretisieren. Dabei sind Maßnahmen wie Bepflanzung oder Pflege festzusetzen.</p>	<p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt. Die TF15 orientiert sich am bisherigen Bebauungsplan. Seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplan 04/93 hat sich der ökologische Zustand des Grabens tendenziell verschlechtert. Er soll daher zu Retentionszwecken erhalten werden.</p>	TG
31.10		<p>Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet</p>	<p>Mögliche Betroffenheiten geschützter Arten werden erhoben und notwendige Maßnahmen festgesetzt, soweit es dafür eine Rechtsgrundlage im Bebauungsplan gibt.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen ist auch die Problematik des Vogelschlags an Gebäuden einzubeziehen. Im Rahmen der Planung sollten spiegelnde und durchsichtige Fassaden ausgeschlossen werden. Es ist durch gestalterische Festsetzungen des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass durch die Gebäude keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Besondere Beachtung sollten hierbei die Innen- und Außenbeleuchtung der Gebäude sowie die Spiegelung und Transparenz der Fassade finden. Zu empfehlen ist die Druckschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg von 2012 "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".</p>		
31.1 1		<p>Die Baumallee an der Waßmannsdorfer Allee, welche an das Plangebiet angrenzt, wurde nicht in die Biotopkartierung mit einbezogen. Die gesamte Baumallee ist im östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 05/10 "An der</p>	<p>Die Biotopkartierung im Vorentwurf hat sich am Geltungsbereich des Bebauungsplans orientiert. In der weiteren Planaufstellung hat die Baumallee berücksichtigt und auch hinsichtlich des Artenschutzes begutachtet.</p>	G

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Wassmansdorfer Allee" als zum Erhalt festgesetzt. Der Masterplan sieht die Erschließung des hinteren Plangebietes in Verlängerung der Straße Am Airport vor. Im Zufahrtbereich befinden sich zwei Alleebäume, die gefällt werden müssten. Baumalleen sind nach dem BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Die Fällung von zwei Bäumen bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Allee, der durch die untere Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen wird. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob eine Fällung der Bäume zu vermeiden ist. Dabei sind Alternativstandorte und die Verschiebung der Straße zu prüfen. Für eine Befreiung vom Alleenschutz bedarf es einer stichhaltigen Begründung, die im Umweltbericht darzulegen ist. Die Nichtbeachtung der Allee, auch in Bezug auf den Artenschutz, stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde einen Mangel dar. Die Bäume an der Waßmannsdorfer Allee besitzen ein hohes Potential als Nist- und Brutstätte. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden ist die Untersuchung und Bewertung der Bäume unbedingt notwendig. Die Allee ist in die Biotopliste aufzunehmen und in der Biotopkartierung als geschütztes Biotop darzustellen. Dementsprechend ist eine Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht durchzuführen. Dabei ist auch darzulegen inwieweit mit dem Tatbestand der zum Erhalt festgesetzten Bäume umzugehen ist.</p>	<p>Eine Verlegung der Privatstraße reduziert nicht die Anzahl der zu entnehmenden Alleeebäume. Für das Bau Feld 3 wurde der einzige Standort gewählt, der unter Berücksichtigung der notwendigen Sichtdreiecke die Entnahme nur eines Baums zur Folge hat. Ohne die Entnahmen ist eine Erschließung der Grundstücke nicht möglich. Es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 05/10 beantragt. Jeder Alleebaum soll durch vier Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden.</p>	
31.1 2		<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände wurde beteiligt (s. Lfd. Nr. 30).</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Für die Zufahrt in das Bebauungsplangebiet sollen zwei Alleebäume an der Waßmannsdorfer Allee gefällt werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen die anerkannten Naturschutzverbände frühzeitig in das Verfahren einzubinden. Die Beteiligung hat durch die Gemeinde Schönefeld zu erfolgen.		
31.1 3		Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG, WHG, UVPG, BbgUVPG, AwSV : Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 5. Einwendungen	Keine Einwendungen.	KA
31.1 4		6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht die Bebauung großer Flächen nach sich. Dadurch fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden zusätzliche Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit kann das Grundwasser durch die geplanten neuen Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat eine Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob aufgrund der schlecht versickerungsfähigen Böden eine Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) sinnvoll ist. b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung	Ein Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich erstellt (s. Lfd. Nr. 31.16)	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
31.1 5		<p>7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: Es wird ein Grundwassermonitoring für notwendig erachtet, um Aussagen hinsichtlich der wasserhaushaltlichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse infolge der Versickerungen des Niederschlagswassers darzustellen. Dazu ist ein Monitoringkonzept zu erarbeiten.</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p>	<p>Ein Monitoringkonzept wird erstellt, betrifft aber v.a. die Bauausführung.</p>	KA
31.1 6		<p>8. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Das Regenentwässerungskonzept vom 19.05.2022 liegt der unteren Wasserbehörde vor. Dazu gab es am 24.06.2022 Abstimmungen im Planungsbüro. Das Regenentwässerungskonzept zeigt die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbringung auf. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse sind unterschiedliche Systeme geplant und auch umzusetzen. Positiv werden die vorgesehenen Gründächer bewertet. Hier kann je nach Begrünungsart und Schichtenaufbau ein großer Teil des Regenwassers zurückgehalten werden. Das Wasser kann verdunsten, es erfolgt eine zeitlich verzögerte Ableitung ins Netz. Die Baumrigolen im Bereich der Straße stellen eine nachhaltige Lösung dar. Diese bestehen aus Versickerungsflächen, die temporär eingestaut werden können und unterirdisch angelegten Rigolen. Teile dieser Rigolen werden gleich als Wurzelraum für die jeweiligen Bäume genutzt.</p>	<p>Es wird erfreut zur Kenntnis genommen, dass das Regenentwässerungskonzept den fachlichen Anforderungen genügt und die Entwässerung nachweisen kann.</p> <p>Die Sickerversuche werden optimiert, allerdings erst im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise werden an die Eigentümer weitergeleitet.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Die bereits durchgeführten Sickerversuche sind bei den konkreten Bauanträgen zu optimieren. Nach Abstimmung müssen diese ggf. an den konkreten Standorten der Versickerungsanlagen wiederholt werden. Für die erneuten Versuche ist die Feldmethode anzuwenden. Die Feldversuche sind in der Tiefenlage durchzuführen, in der später die Sohlen der Versickerungsanlagen liegen. Bei Abweichungen der Bodenverhältnisse gegenüber dem Baugrundgutachten ist eine Nachberechnung der Anlagen notwendig.</p>		
31.1 7		<p>Für die weitere Planung und den späteren Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen und der vorgesehenen Verbringung des Niederschlagswassers ist zu gewährleisten, dass die Versickerung keinen nachteiligen Einfluss auf benachbarte Gebiete, insbesondere Bebauungen, Flughafen, etc. ausübt. Das ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde nur möglich, wenn eine Einzugsgebietenbetrachtung für den Bebauungsplan durchgeführt wird. Dazu ist die jetzige Nutzung mit dem natürlichen Gebietsanfluss zu betrachten, um konkrete Ableitungen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wird aufgrund der dauerhaften Erhöhung des Grundwasserstandes durch die starke Versiegelung des Umfeldes (Flughafen, Bebauungspläne, etc.) gefordert, die Regenentwässerung mittels Langzeitsimulation nachzuweisen. Als Niederschlagsbelastung kann die langjährige kontinuierliche Niederschlagszeitreihe, die auch dem</p>	<p>Das Entwässerungskonzept beinhaltet eine Einzugsgebietenbetrachtung und eine Langzeitsimulation.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Bauausführung und werden die Eigentümer weitergeleitet.</p>	G

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Nachweis der Niederschlagsentwässerungsanlagen des Flughafens zugrundeliegt, angesetzt werden. Diese kann beim Flughafen abgefragt werden. Zur Überwachung und Beweissicherung sind geeignete Grundwassermessstellen bezüglich der Erfassung der Grundwasserstände zu errichten und ein dauerhaftes Monitoring durchzuführen. Es hat die Festlegung von oberen Grundwassergrenzwasserständen und die Verortung der Messstellen in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen sind Vorschläge zu erarbeiten. Mit der zuständigen Wasserbehörde ist abzustimmen, mit welchen Maßnahmen bei einer Überschreitung des Grenzwasserspiegels eingeschritten werden soll. Nach § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert</p>		

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in diesen Bebauungsplan aufgenommen werden		
31.18		<p>Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei den jeweiligen konkreten Bauanträgen mit folgenden Unterlagen zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen - Berechnung mit Angabe von A_u (angeschlossene befestigte Fläche in m^2), Q_a in m^3/a sowie Angabe des Bemessungsregens (r_{1s} in $1/s$); aufgrund der bekannten inhomogenen Verhältnisse hat die Auslegung der Anlagen auf ein 10-jähriges Ereignis (Berücksichtigung des Gefährdungspotentials, bindige Bodenschichten, hoher Versiegelungsgrad) zu erfolgen - Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswasser in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet, betreffen aber nicht den Bebauungsplan.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>"Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138, derzeit aktuelle Ausgabe vom April 2005 (ggf. ist bei Aktualisierung des Arbeitsblattes, das dann gültige Arbeitsblatt bei Beantragung zu beachten) - Angaben zu Bau und Bemessung der Anlagen - Konkrete Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n) - Baugrundgutachten (liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vor) - Ergebnisse Sickerversuche (liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vor) - Berücksichtigung Erhöhung Grundwasserstände durch Umfeldversiegelungen - Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000) mit eingezeichnetem Standort - Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen - Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage, etc.) - Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 für ein 1 00-jähriges Ereignis 		
31.19		<p>In diesem Zusammenhang ist, sofern bisher noch nicht erfolgt, der höchste Grundwasserstand (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU) abzufragen (Telefon 033201/442-449 oder e-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de) und bei den geplanten Baumaßnahmen zu</p>	<p>Der HGW wurde als Grundlage des Entwässerungskonzepts abgefragt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet, betreffen aber nicht den Bebauungsplan.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>berücksichtigen. Bei der geplanten Grauwassernutzung muss auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung beachtet werden. Das heißt, alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist wie Körperpflege und -reinigung, Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, muss den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sofern Feuerlöschbrunnen errichtet werden sollen, sind diese bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Errichtung mit Angaben zum Standort (Gemarkung, Flur und Flurstück), durchführendes Brunnenbauunternehmen, voraussichtliche Tiefe und Angaben zum Wasserbedarf zu beantragen. Ggf. muss eine Beprobung des Brunnens erfolgen. Die Parameter werden bei Antragstellung vorgegeben. Es muss die Erstellung von Schichtenverzeichnissen der erstellten Bohrungen gemäß DIN 4022 erfolgen. Die Brunnen sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist</p>		

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. An dem abzuteufenden Brunnen sind Leistungspumpversuche zum Nachweis des Wasserdargebots zu erbringen.		
31.20		<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>Die Abstände zu den Bahnanlagen sind zu beachten, hier sind frühzeitige Abstimmungen mit der Deutschen Bahn zu empfehlen. Das Regenwasserkonzept zeigt die Möglichkeiten der Niederschlagswasserverbringung auf, es sind jedoch weitere Sickerversuche und weitergehende Betrachtungen und Berechnungen im Rahmen der weiteren Planung notwendig. Des Weiteren ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für mindestens ein 100-jähriges Regenereignis (gemäß DIN für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m², trifft für dieses Bauvorhaben zu) durchzuführen. Für Tiefgaragenzufahrten und Innenhöfe ist immer der Nachweis für ein 100-jähriges Ereignis durchzuführen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen. Dem</p>	<p>Die Deutsche Bahn wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt (s. Lfd. Nr. 12).</p> <p>Für das Vorhaben wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erbracht. Der Bebauungsplan setzt notwendige Maßnahmen fest, soweit dafür eine Rechtsgrundlage nach § 9 BauGB besteht.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Bauherrn bzw. der Gemeinde wird aufgrund der bekannten inhomogenen Bodenverhältnisse in der Gemeinde Schönefeld vorgegeben, für den gesamten Planbereich ein Überflutungsnachweis für ein 1 00-jähriges Ereignis durchzuführen. Sofern Flächen für die schadlose Überflutung nach dem Nachweis auf anderen Grundstücken genutzt werden müssen, sind vor der weiteren Planung privatrechtliche Regelungen zu treffen (z. B. beim geplanten Haus 1 und dem Parkhaus). Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.</p> <p>Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten. Es sind die höheren Grundwasserstände im Baugebiet zu beachten. Die fachgerechte Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das öffentliche Netz sicherzustellen. Dazu sind frühzeitig Abstimmungen mit dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) zu führen.</p>		
31.2 1		<p>Teilweise sind Tiefgaragen geplant. Daraus ergibt sich aufgrund der Grundwasserstände die Notwendigkeit größerer Wasserhaltungen. Grundsätzlich stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (hier Grundwasserabsenkung) nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Problematisch sieht die</p>	<p>Eine fachgutachterliche Untersuchung der Thematik Grundwasser-Verdrängung/Tiefgaragen wird in Auftrag gegeben. Sie ist jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beizubringen. Der Bebauungsplan ermöglicht prinzipiell die Errichtung einer Tiefgarage. Durch eine entsprechende Genehmigung des Grundstücksnachbarn in Baufeld 4 ist davon auszugehen, dass die Realisierung einer Tiefgarage grundsätzlich möglich ist. Weitere Untersuchungen sind daher auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Wasserbehörde die Ableitung des gehobenen Grundwassers durch die fehlende Vorflut.</p> <p>Es ist die Re-Infiltration des gehobenen Grundwassers einzuplanen. Im Vorfeld ist zu prüfen, ob die Errichtung der Tiefgaragen mit Spundwänden bzw. HOI-Sohle Alternativen darstellen, um größere Grundwasserabsenkungen am Baustandort und sich daraus ergebende Probleme (Ableitung der gehobenen Grundwassermengen, umgebende Bebauung, etc.) zu vermeiden. Sinnvoll ist die frühzeitige Einbindung von einem Fachplaner. Folgende Unterlagen sind durch diesen zu erarbeiten und bei den einzelnen Vorhaben der Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - formloser Antrag - Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen - Lageplan, Übersichtsplan - Beginn und Dauer der Grundwasserabsenkung, Zeitplan - zur Minimierung der anfallenden Grundwassermengen sind die baulichen Anlagen nacheinander zu bauen - Angaben über die zu fördernde Grundwassermenge (m³/h, m³/d, Gesamtfördermenge, nachvollziehbare Berechnungen) 	<p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<ul style="list-style-type: none"> - Absenkziel (m ü. NHN, m ü. GOK) mit Berücksichtigung Sicherheitszuschlag (30 cm bzw. 50 cm unter Bodenplatte) - Schnittdarstellung der zu errichtenden Bauwerke mit Höhenangaben (HN, NN, NHN) sowie Kennzeichnung der Grundwasserstände - Vorlage Baugrundgutachten mit konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte und Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand, MHGW und HGW- das Baugrundgutachten muss weiterhin Aussagen zu eventuellen Bodenbelastungen enthalten - nachvollziehbare Berechnung des Absenktrichters und Darstellung im Lageplan - vorgesehene Grundwasserhaltungstechnologie unter Berücksichtigung der Altlastensituation und der Bebauung im Umfeld - Angaben zur Ableitung des geförderten Grundwassers (bei Ableitung in die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation: Stellungnahme/Zustimmung des Betreiber des Kanalnetzes; bei Versickerung auf Flächen: Stellungnahme/Zustimmung des Flächeneigentümers - >schwierig aufgrund schlecht versickerungsfähiger Böden) - Einschätzungen der Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden könnten (benachbarte Bebauung wie Tankstelle, Skydive, Autohaus, Straße, Bahndamm, etc.); 		

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>vor Beginn der Arbeiten ist der Ist-Zustand der baulichen Anlagen bzw. der Vegetation, die im</p> <p>durch die Grundwasserhaltungsmaßnahmen beeinflussten Absenktrichter bzw. im Aufhöhungsbereich der Infiltration liegen, durch eine geeignete Beweissicherung zu dokumentieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserbeschaffenheit am Standort - Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserabsenkung - Monitoring einplanen - Aufgrund der Entnahmemengen muss für die Maßnahme entweder gemäß Nr. 13.3.3 Spalte 2 <p>der Anlage 1 UVPG i. V. m. BbgUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³) oder gemäß Nr. 13.3.2 Spalte 2</p> <p>der Anlage 1 UVPG i. V. m. BbgUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) vom Antragsteller durchgeführt werden; dazu sind entsprechende Unterlagen durch den Antragsteller unter Zuhilfenahme eines Fachplaners vorzulegen, die dann durch die Wasserbehörde zu prüfen und die Ergebnisse zu veröffentlichen sind.</p>		

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
31.2 2		<p>Bei Grundwasserabsenkungen mit einer Grundwasserentnahmemenge von > 2.000 m³/d ist die obere Wasserbehörde (LfU) zuständig. Hier sind weitergehende Unterlagen notwendig. Bei eventuell vorgesehenen Erdwärmeanlagen sind weitergehende Anforderungen zu berücksichtigen. Eine optimale Planung und ausreichende Dimensionierung von Erdwärmeanlagen setzt konkrete Erkenntnisse des geologischen und hydrogeologischen Aufbaus des Untergrundes, dass heißt über die Art, Mächtigkeit und Verbreitung der Gesteine mit ihren Eigenschaften im Hinblick auf die Erdwärmenutzung sowie über den Grundwasserstand und Grundwasserfließverhältnisse und damit der Berechnung der benötigten Wärmemenge voraus. Für Anlagen > 20 kW Leistung sind im Vorfeld Erkundungsbohrungen mit Durchführung eines Thermal Response Tests (TRT) und einer geophysikalischen Vermessung einzuplanen. Nach erfolgter Durchführung des Thermal Response Tests und der Geophysik ist für eine Anlage mit einer Leistung > 20 kW mindestens eine EED-Berechnung durchzuführen, aus der die Funktionsfähigkeit der Anlage in Bezug auf die Temperaturgrenzen im Anlagenbetrieb hervorgeht. Bei Anlagen mit einer Leistung von > 30 kW ist neben der v. g. Erkundungsbohrung und Geophysik eine numerische Simulation erforderlich. Ggf. können dann auch Temperaturmessstellen zur Überwachung der Anlage und deren Auswirkungen gefordert werden. Es ist zu beachten, dass in</p>	<p>Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet, betreffen aber nicht den Bebauungsplan.</p>	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>der Gemeinde Schönefeld vorkommende mächtige Geschiebemergelbereiche die Wärmeleistung stark verringern. Grundsätzlich hat die Nutzung der Erdwärme entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln (insbesondere nach VDI-Richtlinie 4640) zu erfolgen. Die Planung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Das Bohrunternehmen muss über eine Zulassung nach DVGW-W 120 in den Gruppen G 1 oder G 2 oder gleichwertig zertifiziert verfügen und den Sachkundenachweis für Bohrgeräteführer gemäß DIN 4021 vorweisen können. Sofern eine Lagerung bzw. ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen soll, muss diese/dieser gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden.</p>		
31.2 3		<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG. 	Keine Betroffenheit. Kein Altlastenverdacht.	KA
31.2 4		<p>Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Denkmalliste Baudenkmalschutz</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	Keine Betroffenheit.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Der Schutz von Bau- und Gartendenkmalen, beweglichen und technischen Denkmälern sowie Denkmalbereichen ist nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt.		
31.2 5		Bodendenkmalschutz -Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung -Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt folgende Bodendenkmäle: - Nr. 13033, mittelalterlicher Dorfkern und Vorbesiedlung, Waßmannsdorf, Fpl. 6 - Nr. 10832, Eintragungsverfahren nicht abgeschlossen, Waßmannsdorf, Fpl. 5 Dies ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Auf die Ihnen bereits zugegangene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) vom 08.06.2022 wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise zum Schutz der Bodendenkmale sind zu beachten.	Keine Betroffenheit. Das Bodendenkmal ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	KA
31.2 6		Untere Bauaufsichtsbehörde: -Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Betroffenheit.	KA
31.2 7		Brandschutzdienststelle: -Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung -Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle gibt es keine über die Begründung hinausgehenden Anforderungen. Der	Keine Betroffenheit. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Grundschutz der Löschwasserversorgung ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten (Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., DVGW). Um auch im Falle eines Ausfalls der Trinkwasserversorgung die Löschwasserversorgung zu gewährleisten, sollte im Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwasserbrunnen für die Feuerwehr errichtet werden. Der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Die "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) sind bei der Straßenplanung und Erschließung zu beachten.</p>		
31.28		<p>Straßenverkehrsamt: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung -Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Seitens des Straßenverkehrsamtes gibt es keine Bedenken bzw. Änderungsvorschläge.</p>	Keine Betroffenheit.	KA
31.29		<p>Kataster- und Vermessungsamt: -Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	Keine Betroffenheit.	KA
31.30		<p>Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BauNVO -Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	Keine Betroffenheit.	KA
31.31		<p>-Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes überschneidet den</p>	Eine klarstellende Festsetzung ist nicht erforderlich. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass bei gleichrangigen Normen die jüngere Norm die ältere verdrängt. Einer speziellen Festsetzung, um	NG

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04/93 "Gewerbepark am Airport". Die Überschneidung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplanes durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. In diesen Fällen bedarf es einer klarstellenden Festsetzung zum Außerkraft-Treten der bisherigen Festsetzungen, die konkret oder allgemein gefasst sein kann ("Arbeitshilfe Bebauungsplanung", Kapitel A1, des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, MIL, 1. Neuauflage, Januar 2020). Eine entsprechende klarstellende Festsetzung ist zu ergänzen.	diese Wirkung zu erzielen, bedarf es nicht – sie wäre, wie der Einwender selbst schreibt – lediglich klarstellend.	
31.3 2		Zur Eindeutigkeit und Bestimmtheit der textlichen Festsetzungen TF 1 und 2 ist die Angabe der Zulässigkeitsausnahmsweise Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) zu ergänzen.	Die TF 1 und 2 werden um die Nutzungsart Vergnügungsstätten ergänzt.	G
31.3 3		Die Festsetzung TF 11.3 steht teilweise im Widerspruch zur Festsetzung TF 9.3. In der Festsetzung TF 9.3 wird eine Bepflanzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen festgesetzt. In der Festsetzung TF 11.3 wird eine Bepflanzung der Fläche C ausgeschlossen. Ergänzend fehlt der Festsetzung zur "Wurfhöhe von Beregnungsanlagen" der bodenrechtliche Bezug, es handelt sich um keine Festsetzung gemäß § 9 BauGB.	In Festsetzung 9.3 wird auf die Pflanzliste C verwiesen, Festsetzung 11.3 bezieht sich auf die Flächenbezeichnung C (Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche). Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Die Festsetzung TF 11, Abs. 3 wird ohnehin gestrichen, da bereits eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit vorliegt.	TG
31.3 4		Unter Beachtung der sehr restriktiven Festsetzung TF 11.3 ist nicht	Die Errichtung von Nebenanlagen ist in der Fläche C bereits über TF 6 ausgeschlossen, da sich die Fläche C vollständig innerhalb	NG

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		verständlich, dass für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche C in der Festsetzung TF 7 kein Ausschluss zur Errichtung von Gebäuden jeglicher Art erfolgt.	einer Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen befindet. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.	
31.3 5		Unter Beachtung der geplanten Nutzung (u. a. Hochschulcampus) sollte die Liste für die notwendigen Stellplätze gemäß § 49 BbgBO auch Angaben zu den notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder enthalten. Im Plangebiet ist eine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen vorzusehen.	Der Stellplatznachweis wird geführt und in der Begründung ergänzt.	G
31.3 6		Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.	Kenntnisnahme.	KA
33	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Stellungnahme am 04.07.2022			
33.1		Zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab: - Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Sachverhaltsdarstellung	KA
33.2		Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: - Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. - Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Der Plan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	KA
33.3		Die Gemeinde Schönefeld plant die Entwicklung einer 6 ha umfassenden Gewerbefläche im Süden des OT Waßmannsdorf. Für die Planung sind folgende Ziele der Raumordnung maßgeblich: Ziel 3.6 LEP HR: Mittelzentrum im Berliner Umland in Funktionsteilung	Sachverhaltsdarstellung. Die Einhaltung gesunder Arbeitsverhältnisse wird durch die schalltechnische Untersuchung und die Festsetzung dort enthaltener Regelungsvorschläge gesichert.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Schönefeld-Wildau - Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR: Lage des Plangebietes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung - Ziel 5 LEP FS: Planungszone Siedlungsbeschränkung Das Plangebiet liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung. Die Planung steht Z 5 LEP FS nicht entgegen, soweit die Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse durch die Festlegung ausreichender Lärmschutzmaßnahmen in dem betroffenen Bereich gesichert wird.		
33.4		Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153) Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889) Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft LausitzSpreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086	Sachverhaltsdarstellung.	KA
33.5		Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.		
33.6		Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme.	KA
33.7		- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.	Kenntnisnahme. Das MIL wird nur noch per Mail beteiligt.	KA
33.8		- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Kenntnisnahme.	KA
35	Polizeipräsidium Stellungnahme vom 01.07.2022			
35.1		Das o.g. Bauvorhaben habe ich zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung. Aufgrund der Zunahmen von Verkehrsmengen sollte auch geprüft werden, inwieweit anstatt einer Lichtsignalanlage (A.-Kiekebusch-Str./Waßmannsdorfer Allee) ggf. ein	Ein Vergleich beider Varianten wurde vorgenommen, in dessen Ergebnis die Lichtsignalanlage eindeutig zu favorisieren ist.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		Kreisverkehrsplatz errichtet werden kann.		
35.2		Die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze ist zu benennen und dementsprechend Platz dafür vorzuhalten.	Die notwendigen Stellplätze werden vorgehalten, die Begründung enthält die notwendigen Aussagen. Der Stellplatzbedarf ergibt sich aus TF 21.	KA
35.3		Zur Umbenennung des B-Planes bestehen keine Einwände.	Der Bebauungsplan wird nicht umbenannt, sondern es wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, der in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan 04/93 überlagert.	KA
37	Regionale Verkehrsgesellschaft Stellungnahme vom 30.06.2022			
37.1		Ich beziehe mich in unserer Stellungnahme insbesondere auf die Abwicklung zusätzlicher Verkehre rings um das Plangebiet. Der S-Bf. Waßmannsdorf wird nach den derzeit gültigen Fahrplänen von den Buslinien 600, 720 (beide VTF) sowie 742, 743 (beide RVS) als zentraler Umsteigeknoten genutzt.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
37.2		Es ist aus unserer Sicht zwingend, auch durch eine ausreichende Länge zusätzlicher Abbiegespuren das zügige Abfließen während der Grünphasen zu ermöglichen. Insofern wünschen wir auch eine zusätzliche Rechtsabbiegespur in der Waßmannsdorfer Allee von der Dorfstraße kommend.	Die verkehrstechnische Untersuchung weist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nach. Es ist damit zu rechnen, dass die meisten Fahrzeuge die Waßmannsdorfer Allee nur in dem Bereich von/zur B96a nutzen werden. Das Erfordernis einer zusätzlichen Abbiegespur besteht nicht.	NG
37.3		Inwieweit eine ÖPNV-Beeinflussung bei verkehrsabhängiger Schaltung zielführend ist, kann ich nicht beurteilen.	Kenntnisnahme. Die verkehrstechnische Untersuchung weist die Leistungsfähigkeit aller Knotenpunkte nach.	KA
37.4		Da am Rande auch der Knoten Waßmannsdorfer Allee/B96a erwähnt wird: gerade hier zeigt sich wie auch an anderen Stellen im Flughafenumfeld, wie fehlende Fahrspuren zu unnötigen Staus und Verspätungen im Linienverkehr führen.	Der Knotenpunkt B96a/Waßmannsdorfer Allee wird umgebaut; entsprechende Planungen und Abstimmungen haben bereits begonnen (s. Lfd. Nr. 29.1).	KA
38	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Stellungnahme vom 29.06.2022			

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
38.1		In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 03.06.2022 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 02/22 "Gewerbepark am Airport - Teilgebiet Ost" der Gemeinde Schönefeld, OT Waßmannsdorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.	Keine Bedenken.	KA
38.2		Hinweise: - Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen.	Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet, betreffen aber nicht den Bebauungsplan.	KA
38.3		- Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Disposition Hr. Fritzsche, 03378/5180-121).	Die Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergeleitet, betreffen aber nicht den Bebauungsplan.	KA
40	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Stellungnahme vom 19.10.2022			
40.1		die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p>		
40.2		<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p>	Keine Belange berührt.	KA
40.3		<p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert.</p> <p>Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	KA
41	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Stellungnahme vom 29.09.2022			
		<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit</p>	Keine Einwände.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>		
43	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Stellungnahme vom 06.06.2022			
43.1		<p>Am 06.06.2022 hat ein Mitarbeiter des Berliner Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg im Büro der Plan und Recht GmbH angerufen. Nach kurzer Nachfrage bei der Mitarbeiterin Sandra Stahnke wurde darauf hingewiesen, dass Belange des Bezirks nicht berührt seien und mit keiner schriftlichen Stellungnahme zu rechnen sei.</p>	Keine Belange berührt.	KA
44	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Stellungnahme vom 21.06.2022			
44.1		<p>Nach Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Entwicklung des o.g. Bebauungsplanes städtebauliche-, verkehrs- und landschaftsplanerische Belange, sowie Belange des Natur- und Klimaschutzes des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin nicht berührt werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Bezirk durch die Planung zu erwarten.</p>	Keine Belange berührt.	
47	Gemeinde Zeuthen Stellungnahme vom 20.06.2022			
47.1		<p>Die von uns wahrzunehmenden Belange werden durch Ihre Planung nicht berührt Die Gemeinde Zeuthen erhebt</p>	Keine Belange berührt.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		keine Bedenken gegen den BP 02/22" Gewerbepark am Airport-Teilgebiet Ost" Gemeinde Schönefeld.		
51	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 22.06.2022			
51.1		Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Sachverhaltsdarstellung.	KA
51.2		Richtfunk: keine Funkmessstellen der BNetzA: keine	Keine Betroffenheit.	KA
52	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 10.06.2022			
52.1		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Keine Einwände.	KA
53	Eisenbahnbundesamt Stellungnahme vom 05.07.2022			
53.1		Mit Schreiben vom 03.06.2022 baten Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zu	Keine Belange berührt. Die Deutsche Bahn wird am Bauleitplanverfahren beteiligt (s. Lfd. Nr. 12).	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		dem o.g. B-Plan Nr. 2/22. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes sind betriebliche und Sicherheitsbelange der Eisenbahn (hier S-Bahn und Berliner Außenring-BAR, 110-kV Bahnstromleitung) durch das von Ihnen geplante Vorhaben nicht berührt. Ich empfehle Ihnen, auch die DB Netz AG und die DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreiber der Bahnanlagen im Verfahren zu beteiligen.		
54	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Stellungnahme vom 29.06.2022			
54.1		Die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz ist nicht erforderlich.	Keine Belange berührt.	KA
55	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg Stellungnahme vom 16.06.2022			
55.1		Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.	Keine Belange berührt.	KA
55.2		Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen (hier die westlich verlaufende S-Bahn-Trasse) nicht erfasst sind.	Kenntnisnahme.	KA
59	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 23.06.2022			

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
59.1		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände	Keine Belange berührt.	KA
59.2		Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Keine Einwände.	KA
59.3		Etwaige Bauanträge sind zur gesonderten Prüfung vorlagepflichtig.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben,	KA
59.4		Der Aufgabenbereich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde bleibt von dieser Stellungnahme unberührt.	Kenntnisnahme.	KA
59.4		Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2022).	Sachverhaltsdarstellung.	KA
60	Primagas Energie GmbH Stellungnahme vom 19.10.2022			
60.1		hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Keine Betroffenheit.	KA
60.2		Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Es befinden sich keine Flüssiggasbehälter auf den Grundstücken.	KA
61	Saferay operations GmbH Stellungnahme vom 19.10.2022			
61.1		die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und	Sachverhaltsdarstellung.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.		
61.2		In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.	Keine Betroffenheit.	KA
61.3		<p>Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	KA
62	Berliner Wasserbetriebe Stellungnahme vom 19.10.2022			
62.1		im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich Anlagen der Berliner Wasserbetriebe. Die Lage der Anlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan.	Die Anlagen befinden sich im Eigentum der Dahme-Nuthe Wasser- und Abwasserbetriebsgesellschaft mbH und liegen unmittelbar westlich des Plangebiets. Der Schutzstreifen wird durch die textliche Festsetzung TF 11 vor tief wurzelnder Bepflanzung geschützt.	KA
62.2		<p>Enthält dieser nur Topografie, dann liegen in diesem Bereich keine Anlagen. Ist das Blatt leer, wenden Sie sich bitte an Leitungsauskunft@bwb.de.</p> <p>Bitte verwenden Sie diesen Lageplan nur unter Beachtung und Einhaltung der beiliegenden Anlage „Nutzungsbedingungen der BWB“, welche Sie im Leitungsauskunftsportale der infrest bereits bestätigt haben.</p> <p>Außerdem erhalten Sie die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen zur Kenntnis und Beachtung. - Anlage „Informationsmaterial“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	KA

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
		<p>In dieser Anlage enthalten sind auch die Legenden zum Lageplan.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen nur zur Information. Dies ist keine Baugenehmigung und gilt nicht als Zu-/Abstimmung im Sinne des Berliner Straßengesetzes.</p> <p>Bei Rückfragen bitten wir Sie, die Anfragenummer mit auszuweisen, um eine kurzfristige Bearbeitung unsererseits zu unterstützen.</p>		
62.3		<p><u>Anlage</u></p> <p>Lageplan der Leitungen</p>	S. Ifd. Nr. 62.1.	KA
Ö1	Stellungnahme Öffentlichkeit vom 13.06.2022			
Ö1.1		<p>Guten Tag,</p> <p>bitte die Ladeinfrastruktur für E-Autos nicht vergessen.</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt, allerdings besteht im Bebauungsplan kein spezifischer Regelungsbedarf: Schon aufgrund des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) besteht die Verpflichtung, eine Mindestzahl an Ladepunkten vorzuhalten. Darüber hinaus wird für den Innovationscampus auch eine LEED-Zertifizierung angestrebt, die i.d.R. auch die Berücksichtigung der Elektromobilitätsinfrastruktur erfordert.</p>	KA